

Satzung des Vereins unter der Bezeichnung

Gesamtelternbeirat Nürtingen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen (kurz: GEB Kita NT e.V.)

Präambel

Die Kindergartenzeit ist eine wichtige Phase für Kinder und Familien. In der Regel besuchen Kinder zwischen 3 und 5 Jahre lang einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte. Umso wichtiger ist es, dass diese Zeit für die Kinder so positiv und wertvoll wie möglich gestaltet wird. Sich dafür einzusetzen ist die Aufgabe des GEB Kita NT e.V..

Der GEB Kita NT e.V. sieht eine attraktive, kinder- und elterngerechte Kinderbetreuung als zentrale Aufgabe des städtischen Gemeinwesens. Sie ist nicht zuletzt ein wichtiger Standortfaktor für Nürtingen.

Familien sind auf die gute Vereinbarkeit mit dem Berufsleben angewiesen. Eltern wollen ihre Kinder dabei in guten Händen wissen. Nürtingen steht als Stadt und Standort im Wettbewerb mit anderen Städten und Gemeinden.

In der Stadt Nürtingen stehen rund 1.500 Plätze (Stand: 2022) für die Betreuung von Kleinkindern und Kindern zur Verfügung. Zahlreiche Familien nutzen täglich die Angebote der Kinderbetreuung von öffentlichen, kirchlichen und freien Trägern. Im städtischen Haushalt stellen die Ausgaben für die Kinderbetreuung einen bedeutenden Posten dar.

Kinderbetreuung nimmt also auch einen sehr hohen finanziellen Stellenwert in Nürtingen ein. Diesen Stellenwert auch im Hinblick auf kind- und elterngerechte Angebote, Qualität der Betreuung, ausreichendes und qualifiziertes Personal, gerechte und bezahlbare Gebühren u.v.m. hoch zu halten, ist Zielsetzung und Aufgabe des GEB Kita NT e.V..

Der Gesamtelternbeirat setzt sich für die Interessen von Kindern und Eltern ein, die Angebote der Kinderbetreuung wahrnehmen. Er will Kindern und Eltern Stimme und Gewicht in der Öffentlichkeit, bei Verwaltung, Trägern und Politik verschaffen.

Der GEB Kita NT e.V. will Kinderbetreuung in Nürtingen aktiv mitgestalten und an Gestaltungsprozessen mitwirken. Er ergreift Partei, wenn es um Kinder- und Elterninteressen geht, arbeitet dabei aber überparteilich und überkonfessionell. Neben dieser übergreifenden Perspektive versteht sich

der GEB Kita NT e.V. als Unterstützer bei konkreten Fragen und Problemen in den Einrichtungen und will vermitteln und unterstützen.

Der GEB Kita NT e.V. ist Ansprechpartner

- für Eltern und Familien von Kindern in Nürtinger Einrichtungen
- gewählte Elternbeiräte
- für die öffentlichen, kirchlichen und freien Träger
- für die Stadtverwaltung Nürtingen
- für Parteien, Gruppierungen und Gemeinderatsfraktionen sowie
- für soziale und andere Verbände.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesamtelternbeirat Nürtinger Kindergärten und Kindertagesstätten" (kurz: GEB Kita NT) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das ortsübliche Kindergartenjahr (01. September - 31. August des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Der Zweck des Vereins ist umfassend dargestellt in der Präambel zu dieser Satzung. Zusammengefasst ist der Zweck des GEB Kita NT die aktive Mitgestaltung der Kinderbetreuung in Nürtingen und das Mitwirken an den Gestaltungsprozessen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugend- und Familienhilfe im Bereich der Kinderbetreuung in Nürtingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vertretung der Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Träger, der Verwaltung und der Politik;
- Mitwirkung und Mitgestaltung bei Fragen der Kinder- und Kleinkinderbetreuung zusammen mit Eltern, Trägern der Verwaltung und Politik und anderen Gruppierungen zur Verbesserung des lokalen Betreuungsangebots, insb. bei
 - der Qualität,
 - Gebührenfragen,
 - Beiträge,
 - Sparförderung,
 - Inklusion,
 - Standards,
 - Personal,
 - Gruppengrößen,
 - Ausstattung,
 - Angebot und Öffnungszeiten,
 - Neueinrichtungen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen,
 - Verkehrssicherheit im Umkreis der Einrichtungen) sowie zur
 - Beratung von Elternbeiräten

3) Der GEB Kita NT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein gemäß § 58 Nr. 1 AO auch Mittel beschaffen und an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5) Zuständigkeit und Wirkungskreis des Vereins

Der GEB Kita NT ist eine übergreifende Vertretung aller Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Nürtinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet sind. Die Verantwortung und Zuständigkeit der örtlichen Elternbeiräte bleibt davon unberührt.

Der Verein soll in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien Aufmerksamkeit und Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern und Eltern in Bezug auf Kinderbetreuung erzeugen. Dazu kann er sich politisch betätigen, ist dabei jedoch parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der GEB Kita NT soll Eltern und Elternbeiräte ermutigen und motivieren, sich in ihren Einrichtungen, gegenüber dem Träger, in der Öffentlichkeit und im GEB Kita NT für die Belange der Kinderbetreuung zu engagieren und sich Gehör zu verschaffen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können volljährige Personen werden, in der Regel Elternbeiräte, Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Nürtinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet sind oder natürliche Personen, die die Ziele des GEB Kita NT ideell oder finanziell unterstützen wollen.

Mitglied im GEB Kita NT können außerdem juristische Personen werden, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im GEB Kita NT stellen und die Ziele des GEB Kita NT ideell oder finanziell unterstützen wollen.

2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Vater/Mutter eines in einer Nürtinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kindes ist; gegebenenfalls ist der Name und das Alter des Kindes anzugeben. Bei Anträgen von natürlichen Personen, die kein Kind in einer Nürtinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet haben oder juristischen Personen bedarf der Antrag auf Mitgliedschaft einer kurzen schriftlichen Begründung.

3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet sodann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag gegenüber dem Vorstand und Annahme des Beitritts durch Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis. Ein Mitgliedschaftsantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds;
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von einer Woche die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Eine etwaig schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den

Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1) Der GEB Kita NT erhebt zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen, soweit gesetzlich zulässig.

2) Die Wahl des Vorstands hat auf Wunsch von mindestens einem Mitglied geheim zu erfolgen; gewählt ist ein Bewerber, wenn mehr als die Hälfte der für ihn abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

Im Vorstand sollen möglichst viele Elternvertreter der im GEB Kita NT vertretenen Gruppen repräsentiert sein.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten.

4) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beitritt bei anderen Verbänden oder Organisationen, soweit die Satzung mit denen des GEB Kita NT übereinstimmen

5) Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung des Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform per E-Mail-Abstimmung fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (sog. Umlaufverfahren).

Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

7) Ehrenamt, Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen durch den Verein.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird

Auslagen und Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit des Vorstands entstehen, werden gegen Nachweis erstattet (z. B. Materialkosten, Mieten, Referentenhonorare etc.).

§ 7 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- Mahnung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Festlegung der generellen Leitlinien und den Ausrichtungen des GEB Kita NT;
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

a) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

b) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

d) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist (im Falle einer Hybrid-Veranstaltung in Präsenz oder digital). Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflassung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

g) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

